

## Die Rechtswidrigkeit der Schadenszufügung

Die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haften gemäß § 1 Abs. 1 StHG 4Uir, <sup>^</sup>venn der Schaden. rechtswidri&JiexhmE&ü<sup>^^</sup> wurde. Keine Ersatzpflicht besteht <sup>^</sup> m StHG dann, wenn der Schaden dem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum von Mitarbeitern oder Beauftragten staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen in Ausübung staatlicher Tätigkeit <sup>-</sup> r&ch tsmidcig <sup>-</sup> zugefügt wurde.

Das kann z. B. der Fall sein, wenn ein Angehöriger des Organs Feuerwehr gemäß § 16 Buchst. f des Brandschutzgesetzes geeignete Sachen, die persönliches Eigentum eines Bürgers sind, zur Bekämpfung von Bränden, zur Beseitigung anderer Gemeingefahren oder zur Abwendung einer unmittelbaren Brand- oder anderen Gemeingefahr einsetzt, weil die eigenen Kräfte und Mittel der Feuerwehr nicht ausreichen, oder wenn er Bürger zur Unterstützung heranzieht.

Generell wird Bürgern, die bei der Bekämpfung von Bränden oder bei der Unterstützung der Feuerwehr Schaden erleiden, Versicherungsschutz nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften gewährt (§18 Abs. 1 Brandschutzgesetz). Das gilt auch für die materiellen Nachteile, die Bürgern durch Vernichtung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen in diesem Zusammenhang entstehen. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Bürger bei der Beseitigung der von ihnen *schuldhaft* verursachten Brände Schaden erleiden. Ausgleichszahlungen sowie die Finanzierung bzw. Erstattung von Kosten auf Grund von Einsätzen gemäß § 16 Buchst. f des Brandschutzgesetzes erfolgen entsprechend den für die Bekämpfung von Katastrophen geltenden Bestimmungen.

Nach den prinzipiell gleichen Grundsätzen wird Schadensersatz gewährt, wenn Angehörige der VP gemäß § 11 Abs. 4 des VP-Gesetzes Personen zur Unterstützung auffordern, um Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen. Soweit diesen Personen bei der Unterstützung der VP Schaden entsteht, erhalten sie ebenfalls Schadensersatz (§18 Abs. 1 VP-Gesetz). Das gilt nicht, wenn sie zur Beseitigung einer von ihnen selbst verursachten Störung mit herangezogen werden.

Die Entschädigungspflicht der Organe des Staatsapparates für Schäden aus rechtmäßiger Ausübung staatlicher Tätigkeit sowie für rechtmäßige Eingriffe in das Vermögen der Bürger ist (vgl. dazu 7.5.) also von der Staatshaftung zu unterscheiden.

Die Voraussetzung einer *rechtswidrigen Schadenszufügung* bedeutet, daß der Schaden auf *zrw<sup>^</sup>fachVweise* entstehen kann. Der Mitarbeiter oder Beauftragte kann ihn einmal unter Verletzung <sup>^</sup> von Rechtsvorschriften verursachen, z. B. durch eine ungesetzliche Einzelentscheidung <sup>i</sup>TFom<sup>^</sup>ein<sup>^</sup>AuflageT<sup>^</sup>erfügung oder Forderung. Zum anderen aber kann er *seingetätigte Tätigkeit rechtmäßig* ausüben, dabei jedoch *rechtswidrig das Leben, die Gesundheit oder d<sup>^^</sup>SsonlfChu<sup>^</sup>Eigentum verletzen<sup>^</sup> oder beschädigen*. *Wesentlich für die Staatshaftung ist, daß die Schadenszufügung rechtswidrig erfolgte.*

Das StHG geht vom *Versachungsprinzip* aus. Die Staatshaftung ist eine *objektive Haftung*; sie beruht auf dem Prinzip der *objektiven materiellen Verantwortlichkeit*, d. h., es bedarf lediglich der *Kausalität zwischen dem Verhalten in Ausübung staatlicher Tätigkeit und dem rechtswidrigen Schaden*, jedoch des Verschuldens des Mitarbeiters oder Beauftragten. Der Staat hat also auch für Schäden, die durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher Organe oder P Einrichtungen unverschuldet herbeigeführt wurden. Es wird davon ausgegangen, daß es Aufgabe der Leiter bzw. der übergeordneten Staatsorgane ist, die Mitarbei-<sup>23</sup>

G. Gubmiller  
Rösch

